

R I C H T L I N I E N

ZUR FÖRDERUNG DER ÖRTLICHEN VEREINE UND VERBÄNDE

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt hat in ihrer Sitzung am 24. August 2017 folgende Richtlinien zur Förderung der örtlichen Vereine und Verbände beschlossen:

1. Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Stadt Weiterstadt fördert die örtlichen Vereine und Verbände (in diesen Richtlinien nur "Vereine" genannt) die auf sportlichem, kulturellem oder gesellschaftlichem Gebiet tätig sind.
- (2) Die Hilfe der Stadt erstreckt sich in erster Linie darauf, vielseitig benutzbare Sport-, Freizeit- und sonstige Einrichtungen zu schaffen und bereitzustellen. Daneben soll auch die freie Aktivität der Vereine und sonstigen Organisationen ideell und finanziell, auf der Grundlage dieser Richtlinien, unterstützt werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung bestimmter Leistungen besteht nicht. Die in diesen Richtlinien aufgeführten Förderungszwecke können nur bezuschusst werden, wenn entsprechende Haushaltsmittel vorhanden sind.

2. Förderungszwecke

Förderungswürdig sind nach diesen Richtlinien:

1. Allgemeine Vereinsarbeit
2. Beschäftigung von Übungsleitern/innen
3. Beschaffung von langlebigen Sport- und Übungsgeräten sowie Vereinsfahrzeugen
4. Neubau, Erweiterung und Verbesserung vereinseigener Einrichtungen und Anlagen
5. Anmietung und Anpachtung von Einrichtungen und Anlagen
6. Unterhaltung vereinseigener und gemieteter Einrichtungen
7. Vereinsjubiläen
8. Besondere Projekte und kulturelle Veranstaltungen
9. Ehrenpreise
10. Brauchtumspflege
11. Überlassung städtischer Einrichtungen
12. Sonstige Förderung

3. Durchführung der Förderung

3.1 Allgemeine Vereinsarbeit

Alle Vereine und sonstige Vereinigungen mit gesellschaftlichen Tätigkeiten ohne sonstige Förderung im Sinne dieser Richtlinien erhalten eine jährliche pauschale Zuwendung von 100,00 €.

3.2. Beschäftigung von Übungsleitern/innen

- (1) Für die Beschäftigung von Übungsleitern/innen wird auf Antrag ein Zuschuss bis zu 20% der Aufwendungen gewährt; maximal 350,00 € pro Übungsleiter im Jahr. Pro Mannschaft, Gruppe usw. wird nur 1 Übungsleiter/in bezuschusst. Von der Bezuschussung ausgenommen sind Übungsleiterkosten für Sonderveranstaltungen, Trainingscamps, zeitlich begrenzte und kostendeckende Kurse.
- (2) Vorzulegen ist eine namentliche Aufstellung mit Angabe der jeweiligen Höhe der Aufwendungen und Benennung der Mannschaft, Gruppe usw., die der/die Übungsleiter/in betreut.
Der Empfang der Vergütung ist durch Unterschrift der Übungsleiter/innen oder Vorlage der Überweisungsbelege (gilt auch EDV-Ausdruck) nachzuweisen.
Der Antrag ist bis 31. März jährlich für das vergangene Jahr zu stellen.

3.3 Beschaffung von Sport- und Übungsgeräten

- (1) Die Stadt gewährt zu der Anschaffung von Sport- und Übungsgeräten, einschließlich Instrumenten und Noten, eine Zuwendung in Höhe bis zu 10% der Kosten. Die Förderung durch andere öffentliche Stellen (Land, Kreis usw.) schließt eine städtische Förderung nicht aus.
- (2) Nicht bezuschusst werden Reparaturen, Wartung von Musikinstrumenten, Gebrauchsgegenstände wie z.B. Bälle, Netze sowie Gegenstände, die einem ständigen Verschleiß unterliegen, Bekleidung aller Art.
- (3) Dem formlosen Antrag sind die Originale der quittierten Rechnungsbelege oder zusätzlich die Überweisungsbelege beizufügen.
Der Antrag ist bis 31. März jährlich für das vergangene Jahr zu stellen.

3.4 Neubau, Erweiterung und Verbesserung vereinseigener Anlagen

- (1) Für investive Maßnahmen kann die Stadt auf Antrag einmalige Zuwendungen in Höhe von bis zu 10% der als zuwendungsfähig anerkannten Kosten gewähren.
Kostendeckende oder gewinnbringende Investitionen (z.B. Photovoltaikanlagen) sind von einer Bezuschussung ausgeschlossen.
- (2) Sollten mehrere Vereine eine gemeinsame Maßnahme im Sinne des Sportentwicklungsplanes verfolgen, so kann eine über die Vereinsförderrichtlinien hinausgehende Bezuschussung erfolgen. Über die Höhe des Förderbetrages entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.
- (3) Dem Antrag sind alle für die Beurteilung notwendigen Unterlagen (Kostenvoranschläge, Finanzierungsplan, Bauzeichnungen) beizufügen.

- (4) Über die Bewilligung einer Zuwendung zu investiven Maßnahmen bis zu einem Zuschussbetrag von 5.000,00 € entscheidet der Magistrat. Über Zuwendungen die diesen Betrag überschreiten entscheidet die Stadtverordnetenversammlung. Der Stadtverordnetenversammlung ist jährlich ein Bericht über die gezahlten Investitionszuschüsse, über die der Magistrat beschlossen hat, vorzulegen.
- (5) Nach Abschluss des Vorhabens ist ein prüffähiger Verwendungsnachweis vorzulegen. Die Stadt ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der bewilligten Mittel durch Einsicht in die Kassenunterlagen des Empfängers bzw. durch örtliche Besichtigung nachzuprüfen. Selbsthilfeleistungen werden bis zu 40% der Baukosten anerkannt. Die Höhe der Stundensätze bei Selbsthilfeleistungen setzt der Magistrat fest.
- (6) Die zuwendungsberechtigten Vereine haben jährlich bis zum 31. März ihre geplanten Investitionsvorhaben für die nächsten fünf Jahre unter Angabe der geschätzten Kosten und des Baubeginns formlos anzumelden. Das Antragsverfahren gemäß Abs. 3 wird dadurch nicht ersetzt. Es kann aber gleichzeitig mit der Anmeldung durchgeführt werden.
- (7) Auf Antrag können Weiterstädter Vereine mit vereinseigenen Anlagen und Einrichtungen städtische Darlehen für Investitionen und die Ablösung laufender Kreditverpflichtungen gegenüber Banken erhalten.

Die Höhe des städtischen Darlehens zur Ablösung laufender Kreditverpflichtungen richtet sich nach der Restschuld zum Prolongationsstichtag. Die Höhe des städtischen Darlehens zur Finanzierung von Investitionsförderungsmaßnahmen orientiert sich an dem Finanzierungsbedarf des Vereins.

Der Antrag ist durch den Verein schriftlich zu stellen. Mit dem Antrag müssen die Vereine durch Offenlegung ihrer laufenden Einnahmen und Ausgaben glaubhaft darlegen, dass sie wirtschaftlich in der Lage sind, die Zins- und Tilgungslasten des städtischen Darlehens zu übernehmen. Über die Gewährung des Darlehens entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

Zwischen den Vereinen und der Stadt Weiterstadt ist ein Darlehensvertrag abzuschließen.

Die Zinsen werden entsprechend den jeweiligen Konditionen für Kommunaldarlehen festgesetzt. Die Anfangstilgung beträgt mindestens 1%.

Die Gesamtbelastung aus Darlehen dieser Art darf den Betrag von 5.000.000,00 € insgesamt nicht überschreiten. Über die Bereitstellung der Darlehen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung im Rahmen der Haushaltssatzung.

Der Stadtverordnetenversammlung wird jährlich im Haushalt ein Bericht von Seiten der Verwaltung erstattet, in der alle aktuellen „Vereinskredite“ aufgelistet sind (mit Fälligkeitsdatum, Restschuld etc.).

3.5. Anmietung und Anpachtung von Einrichtungen und Anlagen

- (1) Miet- oder Pachtkosten, ohne Nebenkosten, von Vereinseinrichtungen werden bis zu 50% bezuschusst, soweit keine städtischen oder vereinseigenen Einrichtungen zur Verfügung stehen. Vor der Anmietung ist die Förderungswürdigkeit unter Vorlage der Mietvertragsentwürfe zu beantragen. Über die Förderungswürdigkeit des Miet- bzw. Pachtobjektes und die Angemessenheit der Miete bzw. der Pacht entscheidet der Magistrat. Gleiches gilt bei Verlängerung von bestehenden Miet- bzw. Pachtverträgen. Der Zuschuss für die Miete oder Pacht ist jährlich bis 31. März unter Vorlage der Zahlungsbelege für das vergangene Jahr zu beantragen.
- (2) Für die Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten gemieteter Einrichtungen gilt Ziff. 3.6.

3.6 Unterhaltung und Bewirtschaftung vereinseigener, gemieteter oder gepachteter Anlagen und Einrichtungen

- (1) Vereine mit eigenen, gemieteten oder gepachteten Anlagen und Einrichtungen erhalten für die Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten eine jährliche pauschale Zuwendung. Die Höhe der pauschalen Zuwendung setzt der Magistrat jährlich fest.
- (2) Die Zuwendung wird nur gewährt zur Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten für Anlagen, die unmittelbar dem Vereinszweck dienen. Betriebskosten für wirtschaftlich genutzte Räume, Platzwart- und Hausmeisterwohnungen sind von der Förderung ausgeschlossen.
- (3) Zu den zuwendungsfähigen Aufwendungen gehören insbesondere:
 - Reparaturen, Wartungs-, Unterhaltungs- und Pflegekosten
 - Wasser-, Strom-, Abwasser- und Heizungskosten
 - Sachversicherungen
 - Steuern, Schornsteinfegergebühren und sonstige Abgaben
 - Personalkosten für steuer- und sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse.
- (4) Arbeitsstunden der Mitglieder fallen nicht unter die zuwendungsfähigen Aufwendungen.
- (5) Zuwendungen, die zu Unrecht oder durch falsche Angaben gewährt werden, sind vom Verein zurückzuzahlen.
- (6) Die Vereine, welche die Förderung in Anspruch nehmen, sind verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die Möglichkeit der Einsicht in die Kassenbücher zu geben.
- (7) Werden vereinseigene, gemietete oder gepachtete Anlagen und Einrichtungen aufgegeben oder nicht mehr für Vereinszwecke genutzt, ist der Verein verpflichtet, dies unverzüglich der Stadt mitzuteilen.

3.7 Vereinsjubiläen

- (1) Vereine und Abteilungen erhalten bei Jubiläen, die durch die Zahl 25 teilbar sind, eine Jubiläumszuwendung.
Sie beträgt bei Vereinen 5,00 € pro Jubiläumsjahr, bei Abteilungen 2,50 €.
- (2) Die formlosen Anträge unter Angabe der Jubiläumsveranstaltungen sind bis 31. März jährlich zu stellen.

3.8 Besondere Projekte und kulturelle Veranstaltungen

- (1) Bei besonderen Projekten und kulturellen Veranstaltungen kann ein Zuschuss zu den ungedeckten Kosten gewährt werden.
- (2) Die Zuwendung ist vor Projekt- bzw. Veranstaltungsbeginn zu beantragen. Über die Höhe der Zuwendung und der Förderungswürdigkeit entscheidet der Magistrat.
- (3) Der Zuschuss wird nach Vorlage einer Abrechnung ausgezahlt.
- (4) Der Stadtverordnetenversammlung ist jährlich über die Zuwendungen für besondere Projekte zu berichten.

3.9 Ehrenpreise

- (1) Bei Turnieren, Ausstellungen, Stadtmeisterschaften usw. können zur Beschaffung von Ehrenpreisen Geldbeträge zur Verfügung gestellt werden. Die Höhe beträgt 50,00 € pro Veranstaltung. Vereinen und Abteilungen kann dieser Betrag nur einmal jährlich gewährt werden.
- (2) Anträge sind formlos vor der Veranstaltung einzureichen.

3.10 Brauchtumpflege

- (1) Vereinen und Abteilungen können bei Veranstaltungen zur Erhaltung des Brauchtums Zuwendungen gewährt werden. Unter diese Veranstaltungen fallen z.B. Umzüge bei der Kirchweih, der Fastnacht u.ä..
- (2) Anträge sind vor den Veranstaltungen formlos zu stellen. Über die Förderungswürdigkeit und Höhe der Zuwendung entscheidet der Magistrat. Er kann allgemein gültige Regelungen festlegen.

3.11 Überlassung städtischer Einrichtungen und Anlagen

- (1) Die städtischen Bürgerhäuser, Sporthallen, Sportanlagen und sonstigen Einrichtungen werden zur Durchführung des Betriebs, der unmittelbar dem Vereinszweck dient, grundsätzlich gebührenfrei zur Verfügung gestellt; es sei denn, speziell geltende Benutzungs- und/oder Gebührenordnungen und/oder Richtlinien über die Kostenbeteiligung von Vereinen regeln etwas anderes.
- (2) Neben der allgemeinen Überlassung von Bürgerhäusern, Sporthallen, Sportanlagen usw. können den Vereinen städtische Räume zur alleinigen Nutzung für unmittelbare Vereinszwecke zur Verfügung gestellt werden. Hierüber sind entsprechende Mietverträge abzuschließen. Für Heizung, Strom, Wasser und Abwasser sind Kosten zu erheben, die der Magistrat festsetzt.
- (3) Mietet die Stadt Räume an und überlässt sie diese anschließend Vereinen zur alleinigen Nutzung für unmittelbare Vereinszwecke, sind hierüber entsprechende Mietverträge abzuschließen. Für Heizung, Strom, Wasser und Abwasser sind Kosten zu erheben, die der Magistrat festsetzt.

3.12 Sonstige Förderungen

- (1) Die Stadt gewährt für die Anschaffung oder das Leasing von Vereinsfahrzeugen einen Zuschuss von 10%, sofern die Fahrzeuge ausschließlich dem Vereinszweck dienen. Es bleibt der Stadt vorbehalten, vorrangig E-Mobilität zu fördern. Der Antrag ist bis spätestens 31. März jährlich einzureichen um eine Einstellung der Mittel in den Haushaltplan des Folgejahres zu ermöglichen.
- (2) Über sonstige Förderungen der Vereine (z.B. Überlassung städtischer Fahrzeuge, Verleih von Einrichtungsgegenständen, technischen Geräten usw.) entscheidet der Magistrat. Er kann hierüber allgemein gültige Regelungen festlegen.

4. Schlussvorschriften

- (1) Unter die Förderungsrichtlinien fallen die in der Anlage I (Vereinsverzeichnis) aufgeführten Vereine und Verbände.
- (2) Die Förderungsrichtlinien finden auf Vereinsneugründungen entsprechend Anwendung. Zur Aufnahme in das Vereinsverzeichnis bedarf es der Antragstellung. Über die Aufnahme entscheidet der Magistrat.
- (3) Bei der Antragstellung ist die Vereinssatzung, die Eintragung in das Vereinsregister (falls beantragt) und ein Mitgliederverzeichnis vorzulegen. In das Vereinsverzeichnis werden nur Vereine aufgenommen, die einem Dachverband angehören und mindestens 50% der Mitglieder in Weiterstadt wohnhaft sind. Die aufgenommenen Vereine haben im 3-jährigen Turnus schriftlich zu bestätigen, dass mindestens 50% der Mitglieder in Weiterstadt wohnhaft sind.
- (4) Der Wegfall der Förderungsvoraussetzung (Vereinsauflösung) ist der Stadt mitzuteilen.

5. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Weiterstadt, den 25. August 2017

DER MAGISTRAT

Ralf Möller
Bürgermeister

ANLAGE I
ZU DEN RICHTLINIEN ZUR FÖRDERUNG DER ÖRTLICHEN
VEREINE UND VERBÄNDE

1. Sportvereine

Behindertensportgemeinschaft Weiterstadt e.V.
Fußballsportverein 1962 Schneppenhausen e.V.
Handballspielgemeinschaft Weiterstadt-Braunshardt-Worfelden e.V.
Polizei-, Sport- und Gebrauchshundeverein Weiterstadt 1954 e.V.
Radfahrverein "Wanderlust 1907" Weiterstadt e.V.
Reit- und Fahrverein 1926 Weiterstadt e.V.
RSC-Pedalo Weiterstadt 1989 e.V.
Sport- und Kulturgemeinschaft Gräfenhausen 1945 e.V.
Sport- und Kulturgemeinschaft Schneppenhausen 1863 - 1946 e.V.
Sportgemeinde 1886 e.V. Weiterstadt
Sportschützenverein Braunshardt 1970 e.V.
Sportverein 1910 Weiterstadt e.V.
Tauchverein Braunshardt e.V.
TC Just Dance Weiterstadt e.V.
Tennisclub Grün-Weiß Gräfenhausen e.V.
Tischtennisverein Gräfenhausen/Schneppenhausen/Weiterstadt e.V.
Turn- und Sportverein Braunshardt 1889 e.V.

2. Kulturelle Vereine

Akkordeonfreunde Weiterstadt e.V.
Brassbande e.V.
Chor Braunshardt e.V.
Die Riedbahner e.V.
Jazz- und Popchor Expression 88´ e.V.
Chorgemeinschaft Weiterstadt e.V.
Green Pipes & friends e.V.
Karnevalverein Ahoi 1902 Gräfenhausen e.V.
Karnevalverein Weiterstadt e.V.
Kulturbahnhof Weiterstadt e.V.
Musikverein Gräfenhausen 1987 e.V.
Närrische Brauscht 1974 e.V.

3. Sonstige Vereinigungen

Angelverein Gräfenhausen e.V.
Anglerclub „Der Hecht im Karpfenteich“ Weiterstadt e.V.
Arabesque -Verein zur Pflege des orientalischen Tanzes- e.V.
Arbeiterwohlfahrt OV Gräfenhausen e.V.
Arbeiterwohlfahrt OV Schneppenhausen e.V.
Arbeiterwohlfahrt OV Weiterstadt e.V.
Brieftaubenverein 01797 „Heimattreu“ Gräfenhausen e.V.
DARC Deutscher Amateur Radio-Club e.V.
DLRG OG Gräfenhausen e.V.
Deutsches Rotes Kreuz OV Braunshardt e.V.
Deutsches Rotes Kreuz OV Gräfenhausen-Schneppenhausen e.V.
Deutsches Rotes Kreuz OV Weiterstadt e.V.
Freiwillige Feuerwehr Braunshardt e.V.
Freiwillige Feuerwehr Gräfenhausen e.V.
Freiwillige Feuerwehr Schneppenhausen e.V.
Freiwillige Feuerwehr Weiterstadt e.V.
Garten- und Obstbauverein Schneppenhausen e.V.
Heimatverein Gräfenhausen/Schneppenhausen e.V.
Imkerverein Weiterstadt/Gräfenhausen e.V.
Kleintierzuchtverein 1936 H 131 Gräfenhausen e.V.
Kleintierzuchtverein H 348 e.V. Weiterstadt
Modellflieger-Club Weiterstadt e.V.
NABU Gruppe Weiterstadt-Griesheim-Erzhausen e.V.
Obst- und Gartenbauverein 1903 e.V. Weiterstadt
Odenwaldklub OG Weiterstadt e.V.
Schachclub "Schachmatt" 1957 Weiterstadt e.V.
Tierhilfeverein „Kellerranch“ e.V.
VdK Ortsverband Weiterstadt e.V.
Vogelschutz- und Zuchtverein Weiterstadt e.V.
wohnenbleiben-braunshardt e.V.

Stand der Anlage: 7. Januar 2020